



3003 Bern, 17. Juni 2010

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

SR Technics

Zusammenlegung Werkstätten T14 und T2/T25

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 6. April 2010 reichte die Flughafen Zürich AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Zusammenlegung verschiedener Werkstätten zum Unterhalt von Flugzeugen bzw. Flugzeugkomponenten der Firma SR Technics im Bereich der bestehenden Gebäude T2, T14 und Eckbau T25, alle im Bereich des Werftareals am Flughafen, ein. Das Vorhaben trägt den Projektnamen «Comp-Act».

#### 1.2 *Bauherrschaft*

SR Technics Switzerland  
Postfach  
8058 Zürich

#### 1.3 *Begründung*

Das Projekt umfasst die Anpassung der internen Infrastrukturen mit dem Ziel, die Produktivität zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen alle Flugzeug-Komponentenservices an einem Standort, d. h. in einem Gebäude, konzentriert werden.

#### 1.4 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt die Verlegung existierender Arbeitsplätze und die entsprechenden Anpassungen an den bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen, namentlich:

- Fassadenerneuerung mit Vergrößerung der bestehenden Fenster;
- Abbruch der gemauerten Trennwände und Ersatz durch Verglasungen zur Verbesserung der inneren Transparenz;
- Verbesserung der Wärmedämmung;
- Anpassung der bestehenden haustechnischen Anlagen an die neuen Verhältnisse (Entlüftungs- und Klimaanlage, Heizung und Kamine, Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen, Förderanlagen, Antennenanlagen, Beleuchtung und Energie sowie Entwässerung, Abwasseraufbereitung, Fett- und Ölabscheider).

### 1.5 *Bezug zu anderen Vorhaben*

Am 1. April 2009 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG die Plangenehmigung für die Sanierung des Flachdachs der Werft 2 (Werkstatt T2 und Eckbau T25). Dieses Projekt wurde noch nicht ausgeführt und soll nun zeitgleich mit dem hier zu genehmigenden Vorhaben realisiert werden.

### 1.6 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

### 1.7 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular, einen Übersichts- / Katasterplan, den Nachweis der energetischen Massnahmen, einen Beschrieb über den Bau sowie die Einrichtung und Umgestaltung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht gemäss Art. 39 der Verordnung 4<sup>1</sup> zum Arbeitsgesetz<sup>2</sup>, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3<sup>3</sup> und 4 zum Arbeitsgesetz gemäss Art. 39 ArGV 3 oder Art. 27 ArGV 4, Hinweise zur Schallisolation der Gebäudehülle mit Verweis auf die entsprechenden Erwägungen in der Plangenehmigung des UVEK vom 1. April 2009 (Dachsanierung Werft 2), Angaben zum Gefahrenportfolio und zu verwendeten Produkten, Angaben zum Brandschutz, ein summarisches Bauprogramm sowie verschiedene Pläne. Zusätzlich werden Bemerkungen zur Liegenschaftsentwässerung gemacht und die Nachreichung der technischen Unterlagen betreffend Sprinkleranlage, Schalldämmnachweis der Gebäudehülle, Nachweis der Schallabsorption in den Werkräumen sowie Nachweis der Wärmedämmung der Gebäudehülle (Einzelbauteilnachweis) in Aussicht gestellt.

### 1.8 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4: Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung); SR 822.114

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

<sup>3</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

## 2. Instruktion

### 2.1 *Öffentliche Auflage und Einsprachen*

Das Vorhaben wurde am 21. Januar 2010 der Verfahrensprüfungskommission (VPK) des Flughafens vorgelegt; gemäss Sitzungsprotokoll wurde dafür ein vereinfachtes Verfahren festgelegt. Daher wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben.

### 2.2 *Anhörung*

Das BAZL hörte den Kanton Zürich und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an.

### 2.3 *Stellungnahmen*

Auf Betreiben der Bauherrschaft anerkannte die Flughafen Zürich AG explizit die Bedeutung und Dringlichkeit des Plangenehmigungsverfahrens in Sachen SR Technics und ersucht das BAZL, das Verfahren unter Einbezug der Partner maximal zu beschleunigen. Die Flughafen Zürich AG sowie Behördenvertreter der Volkswirtschaftsdirektion Zürich, der Standortgemeinde Kloten und des BAZL kamen überein, das Projekt «Comp-Act» mit höchster Priorität zu behandeln; aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens nahmen alle Stellen deutlich unter der gesetzlich vorgesehenen Frist Stellung.

Am 19. Mai 2010 stellte das Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, im Folgenden AfV, dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Stadt Kloten vom 10. Mai 2010 (zwei Stellungnahmen: Nr. B.2.2.2 (656) zu Werfthalle 1 (T14) und Nr. B.2.2.2 (1002) zu Werfthalle 2 (T2 und Eckbau T25);
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 11. Mai 2010;
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (FALS), vom 23. April 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 25. März 2010;
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 20. April 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 3. Mai 2010;
- Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) vom 18. Mai 2010.

Die Stellungnahme der zuständigen Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Unterhaltsbetriebe und -personal (STUB) des BAZL ist vom 20. Mai.

Am 7. Juni 2010 traf diejenige des AWA, datiert vom 3. Juni 2010, ein; ein Antrag auf die Erteilung einer arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung folgte am 10. Juni 2010.

Das BAFU äusserte sich am 8. Juni 2010 zum Vorhaben.

Diese Mitberichte wurden via AfV der Flughafen Zürich AG und durch diese auch der Bauherrschaft alle zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme ihrerseits dazu. Die Flughafen Zürich AG nahm mit Schreiben vom 9. Juni 2010 Stellung, die SR Technics per E-Mail am 14. Juni 2010.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft Werkstätten zum Unterhalt von Flugzeugen bzw. Flugzeugkomponenten der SR Technics. Diese Werkstätten gelten als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1); sie dienen damit dem Betrieb des Flughafens. Gemäss Art. 37 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung des Flugplatzes und dessen Umwelt und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010). Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Für das vorliegende Projekt ist ein derart enger Sachzusammenhang na-

mentlich in jenen Bereichen gegeben, für die es eigene bundesrechtliche Grundlagen gibt (z.B. Umwelt- und Gewässerschutz, Arbeitnehmerschutz).

## **2. Materielles**

### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und –technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### *2.2 Begründung*

Eine Begründung für die Verschiebung der Arbeitsplätze liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### *2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

### *2.4 Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Verlegungen von Arbeitsplätzen und Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafensareals auf der Luftseite des Flughafens liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

### *2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren

Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.6 *Bezug zu anderen Vorhaben*

Am 1. April 2009 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG die Plangenehmigung für die Sanierung des Flachdachs der Werft 2 (Werkstatt T2 und Eckbau T25). Dieses Vorhaben ist noch nicht ausgeführt und soll nun zusammen mit der Verlegung der Arbeitsplätze realisiert werden. Die Bedingungen und Auflagen der Plangenehmigung vom 1. April 2009 bleiben bestehen und sind umzusetzen, sofern sie nicht ausdrücklich durch solche im vorliegenden Entscheid aufgehoben, ersetzt oder ergänzt werden; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

## 2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Gemäss Art. 3 Abs. 1bis VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung aller baulichen und betrieblichen Änderungen vornimmt. In diesem Sinn wurde die für Unterhaltsbetriebe zuständige Abteilung des BAZL (STUB) angehört.

Die SR Technics (Switzerland) ist ein zertifizierter schweizerischer Unterhaltsbetrieb für Luftfahrzeuge. Gestützt auf Art. 3a und 3b LFG und gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen der Schweiz mit der EU<sup>4</sup> ist für sie die «Verordnung der Kommission Nr. 2042/2003 vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen», zuletzt geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 707/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006
  - Verordnung (EG) Nr. 376/2007 der Kommission vom 30. März 2007
  - Verordnung (EG) Nr. 1056/2008 der Kommission vom 27. Oktober 2008
- in der für die Schweiz verbindlichen Fassung anwendbar.

STUB hat die Gesuchsunterlagen geprüft und stellt Folgendes fest:

- Am 9. April 2010 stellte die SR Technics das Projekt dem zuständigen BAZL-Inspektor vor. Gemäss STUB-Verfahren 43-09 war dies Bestandteil der «Pre-Application-Phase». Gestützt auf § 145.A.85(6) der Verordnung der Kommission Nr. 2042/2003, Annex II – Part 145 wurde durch die SR Technics am 15. April 2010 ein Änderungsantrag (EASA Form 2) gestellt. Der Empfang wurde vom

---

<sup>4</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr; SR 0.748.127.192.68



BAZL mit Brief vom 20. April 2010 bestätigt.

- Die Gesuchsunterlagen sind für STUB genügend und in geeigneter Form vorhanden.
- Die Plangenehmigung ist aus Sicht von STUB mit keinen Auflagen zu verbinden, weil die Änderungen durch STUB laufend mit Status «Sitzungen und Audits» bis zum Bauende beaufsichtigt werden.
- Es sind keine Meldungen an STUB erforderlich.

Für die Bauphase formuliert STUB einen Antrag, der als Auflage in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen und von der Flughafen Zürich AG an die SR Technics weiterzuleiten ist:

- Sollte die SR Technics während der Bauarbeiten im Baubereich weiterhin Unterhaltsarbeiten im Sinne von Part 145 ausführen, sind den Arbeitsbedingungen (Licht, Lärm, Staub etc., so genannte «Human Factors») angemessene Rechnung zu tragen. Die Arbeitsplatzbedingungen gemäss den Unterhaltsvorschriften der Luftfahrzeug- und Komponentenhersteller sind einzuhalten, anderenfalls sind die Unterhaltsarbeiten nach Part 145 einzustellen. Die Linien-Verantwortlichen der SR Technics haben die Einhaltung obiger Auflagen sicherzustellen und die Qualitätssicherungsorgane der SR Technics haben deren Einhaltung laufend zu überprüfen.

## 2.8 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Lüftung, Klima, Schallschutz, Kamin-/Abgasanlagen, Tank-/Gebindelager, Kanalisation etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn

Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

Im Weiteren hält die Stadt Kloten fest, dass die Bedingungen und Auflagen der Plan genehmigung des UVEK vom 1. April 2009 «Werft 2, Sanierung Flachdach mit Sheddach» unverändert gültig seien, soweit sie nicht im Widerspruch zu den nun gestellten Anträgen stehen (vgl. oben unter B.2.6).

## 2.9 *Zollsicherheit*

Weder die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei noch die Zollstelle haben Einwände gegen das Vorhaben. Die Kantonspolizei verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen am Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt, eine weitere Auflage erübrigt sich somit.

## 2.10 *Brandschutz*

Da das Vorhaben Werkstätten in den beiden Werfthallen 1 (Gebäude T14, Vers.-Nr. 656) und 2 (Gebäude T2 sowie im Eckbau T25, beide Vers.-Nr. 1002) betrifft, hat die Stadt Kloten pro Vers.-Nr. je eine separate Stellungnahme abgegeben (vgl. Punkt A.2.3 oben).

Unter Ziffer 2.1 der beiden Stellungnahmen vom 10. Mai 2010 formuliert sie diverse feuerpolizeiliche Bedingungen und Auflagen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind unbestritten und werden mit den Beilagen 1 (für T14) und 2 (für T2 und T25) als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen, die Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen betreffen (Ziffern II.9, II.10 und II.17 der Beilage 3). Auch diese sind einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 6 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und

Schliessung, Brandfallsteuerung, Abnahme und Inbetriebnahme sowie unter «Diverses» fünf weitere Anträge. Die Anträge der Berufsfeuerwehr sind unbestritten und werden als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Um alle Brandschutzeinrichtungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

## 2.11 *Arbeitsbedingungen*

Der umfangreichen Stellungnahme des AWA/Arbeitsbedingungen liegt neben den Gesuchsunterlagen auch ein Bericht der eidgenössischen Arbeitsinspektion im Sinne von Art. 7 Abs. 1 ArG zugrunde.

Das AWA formuliert zahlreiche Auflagen zum Arbeitnehmerschutz unter folgenden Titeln:

- I. Gegenstand und rechtliche Grundlagen der Genehmigung
- II. Auflagen im Interesse des Arbeitnehmerschutzes

Allgemeines

Gebäude und Dächer

Glas am Bau

Böden

Fluchtwege

Türen und Tore in Fluchtwegen

Treppen und Treppenhäuser

Türen und Tore

Künstliche Beleuchtung

Natürliche Beleuchtung und Lüftung

Künstliche Raumlüftung

Sozialräume

Ergänzung zum Brandschutz

Verkehrswege

Abschrankungen und Geländer

Arbeitsplätze

Lärmschutz

Örtliche Absaugungen

Betriebseinrichtungen, Allgemeines

Druckluft

Explosionsgefährdete Bereiche

Gesundheitsgefährdende Stoffe

Lager und Lagereinrichtungen

Schweissen

Scheren

Pressen

Hubvorrichtungen / Hebezeuge / Krananlagen  
Fahrzeug-Reparatur  
Persönliche Schutzmittel

Die Forderungen des AWA sind unbestritten und werden als Beilage 3 in den Entscheid übernommen.

Das AWA stimmt der Einrichtung von ständigen Arbeitsplätzen in den zur Diskussion stehenden Betriebsteilen der Werkhallen T2/25 zu, obwohl die arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht vollständig eingehalten werden können. Für solche Fälle sieht das Arbeitsrecht Ausnahmegewilligungen mit kompensatorischen Massnahmen vor, z. B. die Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen (Art. 27 ArGV 4). Die Mindestlänge der Pausen bemisst sich nach der effektiven Arbeitszeit (Art. 15 ArG).

Das AWA beantragt dem UVEK am 10. Juni 2010, eine arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen, die sich im vorliegenden Fall auf 40 Arbeitsplätze in der Werkhalle T2/25 erstreckt; den betroffenen Mitarbeitern seien pro Halbtage je 20 Minuten bezahlte Pausen zu gewähren, wobei die Pause in der Mitte der Arbeitszeit (Mittagspause) nicht mitgerechnet werde.

Die SR Technics hat von diesem Antrag Kenntnis genommen (E-Mail vom 14. Juni 2010).

Die Ausnahmegewilligung wird vom AWA aufgrund einer bundesrechtlichen Grundlage beantragt; sie ist daher mit dem vorliegenden Entscheid zu erteilen und wird als Beilage 5 Bestandteil dieser Verfügung.

Diese Auflage ist von der Gesuchstellerin (Flughafen Zürich AG) an die Bauherrschaft (SR Technics) weiterzuleiten und im betroffenen Betriebsteil anzuschlagen; entsprechende Auflagen werden verfügt.

## 2.12 *Behindertengerechtes Bauen*

Die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich stellt fest, dass das bestehende rollstuhlgängige WC und dessen Zugang (Raum Nr. 0-014 im Gebäude T2/T25) nicht den Vorgaben der SIA-Norm 500 «hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, entspricht und formuliert einige Anträge zum Umbau desselben. Sie verlangt im Weiteren die Aufnahme einer Auflage, nach der aus den Baugesuchsplänen noch nicht ersichtliche bauliche Anpassungen der SIA-Norm 500 entsprechen müssen; insbesondere solche bezüglich Schwellenhöhen, Bodenbeläge und Bedienelemente. Die Gesuchstellerin erhebt keine Einwände dagegen; die entsprechenden Auflagen gemäss Beilage 6 werden in die vorliegende Verfügung übernommen.

## 2.13 Umweltschutz

### 2.13.1 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

### 2.13.2 Betriebslärm

Gemäss den Ausführungen des AWA sind keine Lärmschutzaufgaben betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) zu erlassen.

### 2.13.3 Schallschutz

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um Umbauten einer Flugplatzanlage bzw. eines Betriebsgebäudes gemäss Art. 1 Abs. 3 Buchst. a LSV. Die LSV und damit auch deren Art. 32, der die Schallschutzanforderungen an neue oder geänderte Gebäude regelt, kommen daher nicht zur Anwendung. Dazu kommt, dass in den Werkstätten aufgrund der darin stattfindenden mechanischen Arbeiten erheblicher Betriebslärm herrscht, so dass eine verstärkte Schalldämmung gegen Aussenlärm in diesen Räumen wenig Sinn macht. Unabhängig vom Umweltrecht kommt im vorliegenden Fall das Arbeitsrecht (insbesondere Arbeitnehmerschutz) zur Anwendung. Demnach hat die Gesuchstellerin grundsätzlich den Nachweis zu erbringen, ob bzw. dass die arbeitsrechtlichen Anforderungen an Arbeitsplätze betreffend Lärm eingehalten werden. Zuständig für die Beurteilung der arbeitshygienischen Situation ist das AWA.

Die FALS hat das Vorhaben geprüft und ordnet dem neuen lärmempfindlichen Raum (Grossraumbüro im G0) die Lärmempfindlichkeit «gering» zu. Für die Schalldämmung gegenüber dem Zivilfluglärm gelten die Mindestanforderungen gemäss der SIA-Norm 181 «Schallschutz im Hochbau», Ausgabe 2006. Der massgebliche Fluglärm-Belastungswert des Flughafens beträgt am Tag (06.00 – 22.00 h) 68 dB, ermittelt aufgrund der Betriebsvarianten gemäss «Betrieb nominell 2000» und «vorläufiges Betriebsreglement 2005» ohne regulären Flugbetrieb in der zweiten (23.00 – 24.00 h) und letzten (05.00 – 06.00 h) Nachtstunde.

Vor diesem Hintergrund formuliert die FALS die folgenden Anträge:

- Die Aussenhülle (z. B. Fenster, Aussenwände, Aussentüren, Dachkonstruktion) der lärmempfindlichen Räume (Büro im G0) hat mindestens folgende Schalldämm-Anforderungen zu erfüllen:  $D_e = 30$  dB.
- Vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Einhaltung der Schalldämm-Anforde-

rungen gegenüber dem Zivilfluglärm zu erbringen.

- Die Einhaltung der Schalldämmanforderungen an die Aussenhülle ist durch Fachleute, die zur privaten Kontrolle berechtigt sind, zu überprüfen.
- Die örtliche Baubehörde hat die Umsetzung der genannten Auflagen zu kontrollieren.

Im Weiteren stellt die FALS fest, dass die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe ES IV für Strassen- und Eisenbahnlärm eingehalten werden können. Das BAFU stellt fest, dass sich die Stellungnahme der FALS mit den in Rahmen der Sanierung der Werft 2 vereinbarten Anforderungen deckt und explizit die einzuhaltenden Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung<sup>5</sup> gemäss SIA-Norm 181 definiert.

Die Forderung der FALS nach Einhaltung der Mindestanforderungen gemäss SIA-Norm 181 bei den neu geschaffenen Büroarbeitsplätzen ist insofern sinnvoll, als damit gewissermassen sichergestellt werden kann, dass die gebäudeseitigen Voraussetzungen im Hinblick auf das Einhalten der arbeitsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden können.

Auch das UVEK hat diese Sichtweise bereits in seiner Plangenehmigung zur Sanierung der Werft 2 vom 1. April 2009 gestützt. Das BAFU beantragt denn auch, die Anforderungen der FALS aus arbeitsrechtlichen Überlegungen zu berücksichtigen.

Die Flughafen Zürich AG legte dem Gesuchsdossier ein Blatt «Schallisolation der Gebäudehülle im Projekt Comp-Act im Eckbau T25 und im T2» vom 21. März 2010 bei. Darin bezieht sich die Gesuchstellerin auf die Plangenehmigung des UVEK zur Dachsanierung der Werft 2 vom 1. April 2009 und vertritt darin die Auffassung, es sei sinnlos, die Schalldämmung der Gebäudehülle als Ganzes erneut gemäss der SIA-Norm 181 nachzuweisen, da das UVEK das in der Plangenehmigung nicht verlangt habe. Sie legt als Schallschutznachweis Produkte-Merkblätter für die Wandkonstruktionen und Fenster bei.

Der Einwand ist insofern unberechtigt, als eine solche Schalldämmung gar nicht verlangt wird. Die Forderung der FALS bezieht sich explizit auf lärmempfindliche Räume, konkret auf die Büros im G0, die zudem lediglich der Lärmempfindlichkeit «gering» zugeordnet werden.

Das BAFU weist darauf hin, dass die beiliegenden Produkte-Merkblätter als Nachweis der geforderten Werte nicht genügen: Die Kennblätter belegen mit dem bewerteten Bauschalldämmmass  $R'_w$  lediglich die Materialeigenschaften der vorgesehenen Fenster und Wände ohne die situationsabhängigen Spektrumsanpassungswerte C

---

<sup>5</sup> Anmerkung: die SIA-Norm 181 unterscheidet Aussenlärm, Luftschall und Trittschall

und  $C_{tr}$  zu berücksichtigen. Ausserdem bilden die Kennzahlen  $R'_w$  lediglich eine Grundlage für die Berechnung des von Kanton nach SIA-Norm 181 geforderten Gesamtwerts der Luftschalldämmung  $D_e$ .  $R'_w$  und  $D_e$  sind nicht direkt vergleichbar, da  $D_e$  keine Materialkennzahl ist, sondern die effektive Schallpegeldifferenz innen-aussen bezeichnet.

In einem weiteren Beiblatt zum Gesuch «Bemerkungen zum Baugesuch Comp-Act» hält die Flughafen Zürich AG zudem fest, dass sie vor Baubeginn u. a. auch einen Nachweis der notwendigen Schalldämmung der Gebäudehülle und einen Nachweis der Schallabsorption in den Werkräumen nachreichen werde.

Aufgrund dieser Überlegungen sind die Anträge der FALS und des BAFU für die neuen lärmempfindlichen Räume gerechtfertigt. Diese Beurteilung entspricht auch den Überlegungen in der Plangenehmigung vom 1. April 2009 zu den lärmempfindlichen Räumen im Bürotrakt (vgl. Erwägungen dazu auf den Seiten 9 und 10 bzw. Auflagen C.2.5 selbiger Verfügung). Ihre Umsetzung wird daher verfügt. Die geforderten bzw. in Aussicht gestellten Nachweise sind den zuständigen Behörden via AfV rechtzeitig vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.

#### 2.13.4 Entwässerung

Im Abdampf- und Waschraum werden mit Mineralölschlamm verunreinigte Motoren und Chassis mit heissem Hochdruckwasser gereinigt und teilweise mit Reinigungsmitteln vorbehandelt. Das Reinigungsmittel ist in einem beiliegenden Datenblatt spezifiziert. Gemäss den Bemerkungen der Flughafen Zürich AG vom 3. März 2010 wurden die in den Plänen eingezeichneten Entwässerungsanschlüsse in diesen Räumen und in den Reparaturwerkstätten mit dem AWEL telefonisch vorbesprochen; sie seien zulässig und bedürften keiner weiteren Unterlagen. Es werde demnach auch keine private Umweltschutzkontrolle verlangt. Kloten nimmt das zur Kenntnis und geht davon aus, dass das AWEL allfällige Kontrollen selber ausführt.

Ungeachtet der Vorabsprachen hält das AWEL fest, dass das Gesuch nur wenige Hinweise zur Entwässerung enthält. Aus dem Grundrissplan Werft 2 / Eckbau T2 / T25 ist ein neuer Bodenablauf und eine neue Pumpendruckleitung zum bestehenden Industrieabwasser-Kanal (SBR NW 600 mm) und somit zur Abwasser-Vorbehandlungsanlage (AVA) der SR Technics ersichtlich. Die Details der Druckleitung, Kaliber, Koten, Rohrmaterial etc., fehlen. Zudem liegen keine Angaben zur Entwässerung und geplanten Reinigung der neuen Glasdachflächen, der Werkstattböden mit Bodenabläufen, zu vorgesehenen Anpassungen, zum baulichen Zustand oder allfälligem Handlungsbedarf an der Liegenschaftsentwässerung (Umbau- oder Werterhaltungsmassnahmen) vor. Das AWEL beantragt daher, dass

- ihm vor Baubeginn ein Kanalisationsprojekt samt Plänen und technischem Bericht mit den fehlenden Angaben betreffend Entwässerung und Reinigung der

- Glasdachflächen, vorgesehene Anpassungen an den bestehenden Abwasseranlagen (Kanäle, Schächte, AVA), baulichem Zustand und Handlungsbedarf an der Liegenschaftsentwässerung einzureichen sei;
- mit den Bauarbeiten erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden dürfe;
  - die Druckleitung im Wasch- und Abdampfraum vor ihrer Inbetriebnahme einer Dichtigkeitsprüfung gemäss SIA-Norm 190 «Kanalisationen» zu unterziehen sei und
  - das Baustellenabwasser gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen sei.

Die Stadt Kloten beantragt, allfällige Schäden an den Abwasseranlagen seien im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

Die Flughafen Zürich AG nimmt im Schreiben vom 9. Juni 2010 zu den Anträgen des AWEL Stellung und hält fest, dass die Entwässerung der Dachoberlichter nicht Bestandteil der vorliegenden Verfügung sei, weil diese bereits mit Plangenehmigung des UVEK vom 1. April 2009 bewilligt worden sind. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass bereits in jener Plangenehmigung verfügt worden war, das Entwässerungsprojekt sei zu ergänzen und dem AWEL in überarbeiteter Form nochmals einzureichen (Erwägungen unter Punkt B.2.8.4; Auflage C.2.6.1). Unseres Wissens wurde diese Auflage noch nicht erfüllt. Die materiellen Erläuterungen zur Dachentwässerungen im Schreiben vom 9. Juni 2010 können somit auch nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung sein, sie gehören eher in das geforderte Kanalisationsprojekt.

Weiter hält die Flughafen Zürich AG fest, dass dieses Projekt unbestritten ist und bereits in Bearbeitung sei. Sie ist aber der Auffassung, dass nicht der Baubeginn der ganzen Umlegung der Werkstätten vom Vorliegen des Kanalisationsprojekts abhängig gemacht werden dürfe und beantragt, die entsprechende Auflage des AWEL wie insofern zu modifizieren, als dass dieses «vor Inangriffnahme der jeweiligen Bauarbeiten» bewilligt sein muss.

Das BAFU hält die Anträge des AWEL für sachgerecht und beantragt, diese (ausser Antrag 2, Baubeginn erst nach Bewilligung des Projektes) in die Plangenehmigungsverfügung aufzunehmen.

Fazit:

Die Anträge 3 und 4 des AWEL zur Entwässerung sowie diejenigen der Stadt Kloten sind unbestritten und ihre Einhaltung wird verfügt.



Die Anträge 1 und 2 des AWEL werden wie folgt abgeändert bzw. präzisiert: Da die Dachsanierung nun zusammen mit der Verlegung der Arbeitsplätze durchgeführt wird, ist das Kanalisationsprojekt gemäss der Auflage C.2.6.1 der UVEK-Verfügung vom 1. April 2009 sowie im Sinn der obigen Anträge des AWEL, des BAFU und der Stadt Kloten für das gesamte jetzt zu realisierende Vorhaben zu ergänzen und dem AWEL vor Inangriffnahme der jeweiligen Bauarbeiten am Entwässerungs- bzw. Kanalisationssystem zur Zustimmung vorzulegen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

#### 2.13.5 Wärmedämmung und Energie

Die Stadt Kloten kommt zum Schluss, dass auf die Eingabe von Energienachweisen (Formulare EN-4 und F) verzichtet werden kann, wenn die Anpassungen der bestehenden Lüftungs- und Klimaanlage zu keinem Leistungssteigerungen und somit höherem Energieverbrauch führen. Da es sich im Wesentlichen um eine gebäudeinterne Verschiebung bestehender Arbeitsplätze handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese Bedingung erfüllt ist. Zudem liegt ein Einzelbauteilnachweis zur Wärmedämmung (Formular B) vor. Der Einschätzung der Stadt Kloten kann daher zugestimmt werden.

Das AWEL geht davon aus, dass die betroffenen Gebäude auch nach dem Umbau in der bestehenden Grossverbrauchervereinbarung berücksichtigt werden. Da der Flughafen zurzeit das Effizienzsteigerungsziel erfüllt, erübrigen sich Auflagen unter diesem Titel.

#### 2.13.6 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten. Diese unbestrittenen Anträge werden in die Verfügung aufgenommen.

#### 2.13.7 Abfall und Materialien

Die Stadt Kloten weist darauf hin, dass das Schreiben des Beauftragten des AWEL für den Kataster der Spritzasbest-Objekte vom 26. April 2010 zu beachten ist. Sie empfiehlt, das Objekt vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen, weil in den von ca. 1960 bis 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern (Leichtbauplatten, Wand- oder Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.) verwendet wurden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass derartige Baustoffe verwendet worden sind, wird die Empfehlung in die Verfügung aufgenommen.

#### 2.13.8 Betrieblicher Umweltschutz

Das AWEL hält fest, dass das Gesuch keine Angaben über die anfallenden Abwässer und deren Inhaltsstoffe sowie über Art und Menge der anfallenden Abfälle enthält. Es beantragt, dies sei in einem technischen Bericht darzulegen, der ihm vor Baubeginn einzureichen sei.

Es ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Verlegung der Arbeitsplätze keine wesentlichen neuen Prozesse oder Arbeitsvorgänge eingeführt werden. Trotzdem erscheint der Antrag des AWEL als gerechtfertigt und die Erstellung eines solchen Berichts ist zu verfügen. Dieser hat insbesondere die Änderungen zwischen dem jetzigen und dem neu geplanten Zustand aufzuzeigen.

#### 2.14 Fazit

Das Gesuch für die Zusammenlegung verschiedener Werkstätten der Firma SR Technics im Bereich der bestehenden Gebäude T2, T14 und Eckbau T25 erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Unter Anordnung der beschriebenen Auflagen kann es genehmigt werden.

### 3. Gebühren

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Da das Gesuch auf Betreiben der Bauherrschaft nicht nur von den Fachstellen von Kanton und Gemeinde, sondern auch vom BAZL als instruierende Behörde mit höchster Priorität – und entgegen der mit der Flughafen Zürich AG vereinbarten Reihenfolge für die übrigen Vorhaben am Flughafen – behandelt werden musste, wird, gestützt auf Art. 6 GebV-BAZL, ein Zuschlag erhoben. Da das Gesuch ohne Anordnung von Überzeit bearbeitet werden konnte, ist im vorliegenden Fall von einem 50 %igen Zuschlag abzusehen, ein solcher von 30 % der im Normalfall geschuldeten Gebühr erweist sich hingegen als gerechtfertigt; die Gebühr nach Zeitaufwand wird entsprechend angepasst.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

#### **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Die Flughafen Zürich AG wird beauftragt, die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid inklusive diejenigen aus der arbeitsrechtlichen Ausnahmegewilligung an die Bauherrschaft weiterzuleiten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, der Stadt Kloten sowie der SR Technics wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend die Zusammenlegung verschiedener Werkstätten der Firma SR Technics im Bereich der bestehenden Gebäude T2, T14 und Eckbau T25, alle im Bereich des Werftareals am Flughafen, wird wie folgt genehmigt:

### 1. Gegenstand

Verlegung existierender Arbeitsplätze und die entsprechenden Anpassungen an den bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen, namentlich:

- Fassadenerneuerung mit Vergrößerung der bestehenden Fenster;
- Abbruch der gemauerten Trennwände und Ersatz durch Verglasungen zur Verbesserung der inneren Transparenz;
- Verbesserung der Wärmedämmung;
- Anpassung der bestehenden haustechnischen Anlagen an die neuen Verhältnisse (Entlüftungs- und Klimaanlage, Heizung und Kamine, Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen, Förderanlagen, Antennenanlagen, Beleuchtung und Energie sowie Entwässerung, Abwasseraufbereitung, Fett- und Ölabscheider).

#### 1.1 Standort

Flughafenareal / Werft, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Gebäude Vers.-Nrn. 1002 (Gemeinde Kloten)

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 6. April 2010 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung (Formular B); Gebäude T2/T25, 23. März 2010;
- Plan Nr. 18117, 1:10'000, Werft 2, Eckbau T2/25, Situation / Kataster, Flughafen Zürich AG, 16. März 2010;
- Plan Nr. 18111, 1:200, Werft 2, Eckbau T2/25, G0, Grundriss, Flughafen Zürich AG, 23. Februar 2010, rev. 11. März 2010;
- Plan Nr. 18112, 1:200, Werft 2, Eckbau T2/25, G2, Grundriss, Flughafen Zürich AG, 23. Februar 2010;
- Plan Nr. 18113, 1:200, Werft 2, Eckbau T2/25, Schnitte / Fassaden, Flughafen Zürich AG, 23. Februar 2010, rev. 11. März 2010;
- Plan Nr. 18114, 1:200, Werft 1 Werkstattgebäude T14, G2, Grundriss, Flughafen Zürich AG, 23. Februar 2010;

- Plan (ohne Nr.), 1:50, Werft 1 Werkstattgebäude [T14], Schnitt, Flughafen Zürich AG, 15. März 2010;
- Plan Nr. A 9079, 1:500, Brandschutz, Werft 2 Technik T2, G0, Grundriss, Flughafen Zürich AG, 1960, rev. 16. Juni 2005;
- Plan Nr. A 9280, 1:500, Brandschutz, Werft 2 Technik T12/25, G0, Grundriss, Flughafen Zürich AG, 1961, rev. 30. November 2006;
- Plan Nr. A 9281, 1:500, Brandschutz, Werft 2 Technik T12/25, G0Z, Grundriss, Flughafen Zürich AG, 1961, rev. 30. November 2006.

## **2. Auflagen**

### *2.1 Mitteilung an die Bauherrschaft*

Die Flughafen Zürich AG hat die Bedingungen und Auflagen aus diesem Entscheid inklusive diejenigen aus der arbeitsrechtlichen Ausnahmegewilligung an die SR Technics weiterzuleiten. Diese hat in ihrem Kompetenzbereich für deren korrekte Umsetzung zu sorgen.

### *2.2 Bezug zu anderen Vorhaben*

Die Bedingungen und Auflagen der Plangenehmigung des UVEK vom 1. April 2009 für die Sanierung des Flachdachs der Werft 2 (Werkstatt T2 und Eckbau T25) bleiben bestehen und sind umzusetzen, sofern sie nicht ausdrücklich durch solche im vorliegenden Entscheid aufgehoben, ersetzt oder ergänzt werden.

### *2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

- 2.3.1 Sollte die SR Technics während der Bauarbeiten im Baubereich weiterhin Unterhaltsarbeiten im Sinne von Part 145<sup>6</sup> ausführen, sind die Arbeitsplatzbedingungen gemäss den Unterhaltsvorschriften der Luftfahrzeug- und Komponentenhersteller einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind die Unterhaltsarbeiten nach Part 145 einzustellen.
- 2.3.2 Die Linien-Verantwortlichen der SR Technics haben die Einhaltung obiger Auflage sicherzustellen und die Qualitätssicherungsorgane der SR Technics haben deren Einhaltung laufend zu überprüfen.

---

<sup>6</sup> Verordnung der Kommission Nr. 2042/2003, Annex II – Part 145

## 2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.4.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.4.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.4.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Lüftung, Klima, Schallschutz, Kamin-/Absanganlagen, Tank-/Gebindelager, Kanalisation etc.) sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.4.4 Mit dem Bau an den jeweiligen Bereichen darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.4.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.4.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV 10 Tage voraus zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.4.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

## 2.5 *Brandschutz*

- 2.5.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss jeweiligen Ziffer 2.1 der Beilagen 1 und 2 sind einzuhalten.
- 2.5.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege gemäss (Ziffer II.9), Türen und Tore in Fluchtwegen (Ziffer II.10) sowie Ergänzungen zum Brandschutz (Ziffer II.17) der Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.5.3 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Beilage 4 sind einzuhalten.
- 2.5.4 Die Brandschutzeinrichtungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

## 2.6 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

- 2.6.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 3 sind einzuhalten.
- 2.6.2 Die arbeitsrechtliche Ausnahmegewilligung wird gemäss Beilage 5 erteilt; diese ist im betroffenen Betriebsteil anzuschlagen.

## 2.7 *Behindertengerechtes Bauen*

- 2.7.1 Das bestehende rollstuhlgängige WC und dessen Zugang (Raum Nr. 0-014 im Gebäude T2/T25) ist gemäss den Anforderungen in Beilage 6 umzubauen.
- 2.7.2 Aus den Baugesuchsplänen noch nicht ersichtliche bauliche Anpassungen sind gemäss der SIA-Norm 500 «hindernisfreie Bauten» auszuführen, insbesondere Schwellenhöhen, Bodenbeläge und Bedienelemente.

## 2.8 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

## 2.9 *Schallschutz*

- 2.9.1 Die Aussenhülle (z. B. Fenster, Aussenwände, Aussentüren, Dachkonstruktion) der lärmempfindlichen Räume (Büro im G0) hat mindestens folgende Schalldämm-Anforderungen zu erfüllen:  $D_e = 30$  dB.
- 2.9.2 Vor Baubeginn ist für die lärmempfindlichen Räume ein Nachweis über die Einhaltung der Schalldämm-Anforderungen gegenüber dem Zivilfluglärm zu erbringen.
- 2.9.3 Die Einhaltung der Schalldämm-Anforderungen an die Aussenhülle für die lärmempfindlichen Räume ist durch Fachleute, die zur privaten Kontrolle berechtigt sind, zu überprüfen.
- 2.9.4 Die örtliche Baubehörde hat die Umsetzung der genannten Auflagen zu kontrollieren.
- 2.9.5 Die Nachweise «Schallabsorption in den Werkräumen» und «Schalldämmung der Gebäudehülle» sind den zuständigen Behörden via AfV rechtzeitig vor Baubeginn zur Beurteilung einzureichen.

## 2.10 *Entwässerung*

- 2.10.1 Dem AWEL ist vor Inangriffnahme der jeweiligen Bauarbeiten am Entwässerungs- bzw. Kanalisationssystem ein Kanalisationsprojekt samt Plänen und technischem Bericht mit den fehlenden Angaben (Entwässerung und Reinigung der Glasdach- bzw. Oberlichtflächen, die vorgesehenen Anpassungen an den bestehenden Abwasseranlagen (Kanäle, Schächte, AVA), den baulichem Zustand und Handlungsbedarf an der Liegenschaftsentwässerung zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.10.2 Die Druckleitung im Wasch- und Abdampfraum ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Dichtigkeitsprüfung gemäss SIA-Norm 190 «Kanalisationen» zu unterziehen.
- 2.10.3 Das Baustellenabwasser ist gemäss SIA-Norm 431 «Entwässerung von Baustellen» vorzubehandeln und fachgerecht zu entsorgen.
- 2.10.4 Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen im Projektperimeter sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

## 2.11 *Luftreinhaltung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Unique-Umweltschutzbestimmungen vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

## 2.12 *Abfall und Materialien*

Das Schreiben des Beauftragten des AWEL für den Kataster der Spritzasbest-Objekte vom 26. April 2010 ist zu beachten. Der Gesuchstellerin wird empfohlen, das Objekt vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck unterziehen zu lassen.

## 2.13 *Betrieblicher Umweltschutz*

Dem AWEL sind vor Baubeginn in einem kurzen technischen Bericht Angaben über die anfallenden Abwässer und deren Inhaltsstoffe sowie über Art und Menge der anfallenden Abfälle zu machen. Der Bericht hat allfällige die Änderungen zwischen dem heutigen und dem neu geplanten Zustand aufzuzeigen.



### 3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben; zusätzlich wird ein Zuschlag von 30 % für die dringliche Bearbeitung des Gesuchs in Rechnung gestellt und der Gesuchstellerin auferlegt.

### 4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Eidg. Arbeitsinspektorat Ost, 8004 Zürich
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten
- SR Technics, 8052 Zürich

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

## **Beilagen**

- Beilage 1: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen T14
- Beilage 2: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen T2/25
- Beilage 3: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 4: Berufsfeuerwehr: Brandschutzauflagen
- Beilage 5: AWA: Arbeitsrechtliche Ausnahmewilligung
- Beilage 6: BKZ: Auflagen zum hindernisfreien Bauen

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.